

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Anpassung des Nutzungszonenplanes

Planausschnitt 12

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

Festlegungen

— Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Hinweis

Wald

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom: —
Publikation im Anzeiger Region Bern am: —

Anzahl Einsprachen: —
Einspracheverhandlung: —
Erledigte Einsprachen: —
Überlegte Einsprachen: —
Rechtsverwahrungen: —

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alexander Tschoppat

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichteremann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITTT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.

X: 598176.20 m
Y: 198351.95 m

